

# **Sportvereinigung WTW Wallensen e.V.**

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der im Jahr 1949 gegründete Verein führt den Namen Sportvereinigung Weenzen-Thüste-Wallensen.

Die Farben des Vereins sind "Rot-Weiß".

Der Verein ist unter der VR-Nr. 611 in das Register des Amtsgerichtes Hameln eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Salzhemmendorf-Wallensen.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

### **§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

Ein Austritt aus dem Verband kann nur von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen werden.

### **§ 3 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

### **§ 4 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. 1953 -S. 592) in der Fassung vom 18.8.1969.

### **§ 5 Zur Erreichung der in § 4 festgestellten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:**

Der Verein bezweckt lediglich die in § 4 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei der Auflösung des Vereins, irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Vereins notwendige Einrichtungen zu schaffen, bzw. die vorhandenen Anlagen zu verbessern.

Es darf nur zu diesem Zweck verwendet werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann

- a) jede natürliche Person beiderlei Geschlechtes
- b) jede juristische Person als förderndes Mitglied

auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtstag und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 7 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.**

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck gem. § 4 der Satzung fördern.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können gemäß der bestehenden Auszeichnungsordnung geehrt werden. (Ehrenmitglieder).

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Leistungen zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 2 genannten Vereinigung, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Die aktiven Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfall versichert.

Das passive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 18. Lebensjahr.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

Fördernde juristische Personen als Mitglieder haben kein Stimmrecht

## § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung (der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig),
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle selbst eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

Der Ausschluss bedarf einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit des Vorstandes.

## § 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher

Mahnung nicht nachkommt,

- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachspartenleiter.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## § 12 Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung - Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleistung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Vierteljahr als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung können bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der vorstehenden Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20 dieser Satzung.

## § 13 Aufgaben.

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Bestätigung der Spartenleiter,

- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung,
- f) Auflösung des Vereins. Die Kassenprüfer dürfen nur zweimal hintereinander gewählt werden.

## § 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsberichte der Organsmitglieder und Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen,
- e) besondere Anträge.

## § 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand gliedert sich in

- a) den geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:
  - der erste Vorsitzende,
  - der zweite Vorsitzende,
  - der Schriftführer,
  - der Schatzmeister,
  - der Jugendwart,
- b) den erweiterten Vorstand, dem angehören:
  - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  - der Sozialwart,
  - sämtliche Spartenleiter bzw. Übungsleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verein wird nach außen und innen rechtsverbindlich vertreten durch

- a) den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister oder
- b) den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister oder
- c) den 1. und 2. Vorsitzenden.

## § 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

### a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte stets bis zur Neuwahl.

Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Posten kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

- 1) Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
- 2) Der 2. Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden die Aufgaben gem. 16 b 1.
- 3) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge und führt die Mitgliederlisten. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Posten durch Belege nachzuweisen.
- 4) Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.  
Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er und der 1. Vorsitzende zu unterschreiben haben.
- 5) Der Spartenleiter bearbeitet sämtliche fachlichen Spartenangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen seiner Sparte.
- 6) Der Vereinsjugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.
- 7) Der Sozialwart hat die versicherungsrechtlichen Belange des Vereins zu vertreten und ist für alle Sozialfragen zuständig.

#### **§ 17 Vereinsfachausschüsse (Sparten)**

Die Sparten werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet.

Die Spartenleiter und Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern der Sparten gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die Gerätewarte der Sparten haben das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung, verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

## § 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen ist.

Ferner ist über dieses Ergebnis in der Jahreshauptversammlung zu berichten (sh. § 13).

## § 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl beschlossen werden.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt.

Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders herauszuheben.

## § 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend sind. erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## § 21 Vermögen des Vereins und Vereinsauflösung

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Salzhemmendorf, der es für sportliche Zwecke der Ortschaft Wallensen verwenden muss.

## § 22 Ziele und Zweck des Vereins

Der Verein muss selbstlos tätig sein, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Wallensen den 28.6.1985

1.Vorsitzender  
Fritz Köhne

Kassenwart  
Wilfried Batke